

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachungen</u>	
Wahlbekanntmachung Nr. 4: Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung von Wahlvorständen in der Gemeinde Oyten	27 - 28
Wahlbekanntmachung Nr. 5: Berufung des Gemeindevwahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 und eine etwaige Stichwahl am 27.09.2026	28 - 29
Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“	29 - 30
34. Änderung des Flächennutzungsplanes	30 - 31
Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz	32
Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Gemeindebücherei Oyten	33 - 38

Wahlbekanntmachung Nr. 4

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung von Wahlvorständen in der Gemeinde Oyten.

Zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie einer etwaigen Stichwahl am 27.09.2026 beruft die Gemeinde Oyten für jeden der in der Gemeinde Oyten eingerichteten 16 Wahlbezirken sowie 4 Briefwahlbezirken einen Wahlvorstand, der aus der Wahlvorsteherin und dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens fünf weiteren Mitgliedern besteht.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die Mitglieder sowie eine Stellvertretung für die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 NKWG).

Die Parteien und Wählergruppen werden deshalb gebeten, bis zum **27.03.2026** Wahlberechtigte aus der Gemeinde Oyten als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Wahlbewerber*innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen gem. § 13 Abs. 2 NKWG nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

- 1.) Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- 2.) die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- 3.) Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- 4.) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5.) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- 6.) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Oyten, 13.03.2026
Die Gemeindegewahlleiterin

GEMEINDE OYTEN
Cordula Schröder

Wahlbekanntmachung Nr. 5

Berufung des Gemeindegewahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 und eine etwaige Stichwahl am 27.09.2026 sowie Feststellung der Gemeindegewahlleitung.

Nach § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist für das Wahlgebiet ein Gemeindegewahlausschuss zu berufen.

Nach § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Gemeindegewahlausschusses für das Wahlgebiet der Gemeinde Oyten wie folgt bekannt:

Vorsitzende (Gemeindegewahlleiterin)	Frau	Cordula	Schröder	Hauptstraße 55	28876	Oyten
Stv. Vorsitzender (Stv. Gemeindegewahlleiter)	Herr	Dennis	Bremer	Hauptstraße 55	28876	Oyten
Beisitzer	Herr	Michael	Bahls	Blankenstraße 16a	28876	Oyten
Stv. Beisitzer	Herr	Heiko	Gloystein	Jahnstraße 32	28876	Oyten
Beisitzer	Herr	Manfred	Cordes	Bassener Dorfstraße 14	28876	Oyten
Stv. Beisitzer.	Herr	Hermann	Wahlers	Auf der Heide 57	28876	Oyten
Beisitzer	Herr	Heinz-Otto	Großjohann	Bergstraße 64a	28876	Oyten
Stv. Beisitzerin	Frau	Reena	Saschowa	Ginsterweg 10	28876	Oyten
Beisitzerin	Frau	Joana	Herbst	Zur Tiefen Wiese 27	28876	Oyten
Stv. Beisitzer	Herr	Werner	Gerken	Bockhorster Dorfstraße 29	28876	Oyten
Beisitzerin	Frau	Thùy Trang	Köhn	Auf der Geest 5	28876	Oyten
Stv. Beisitzer	Herr	Uwe	Broschart	Mohnblumenweg 4	28876	Oyten
Beisitzerin	Frau	Karin	Labinsky-Meyer	Lienerts Heide 10	28876	Oyten
Stv. Beisitzer	Herr	Wolfgang	Kiesche	Lesumstraße 51	28876	Oyten
Schriftführer	Herr	Lukas	Reineke	Hauptstraße 55	28876	Oyten

2. Feststellung der Gemeindewahlleitung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie eine etwaige Stichwahl am 27.09.2026.

Gemäß der Wahlbekanntmachung Nr. 1 vom 26.09.2025 wurde die Gemeindewahlleitung für die Direktwahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters am 13.09.2026 und eine etwaige Stichwahl am 27.09.2026 berufen.

Es wird festgestellt, dass gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Oyten vom 22.09.2025 die Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahlen einschließlich der Direktwahl sowie einer etwaigen Stichwahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters berufen wird.

Oyten, 13.03.2026
Die Gemeindewahlleiterin

GEMEINDE OYTEN
Cordula Schröder

Bekanntmachung

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“ (Az.: 61 26 02 /118).

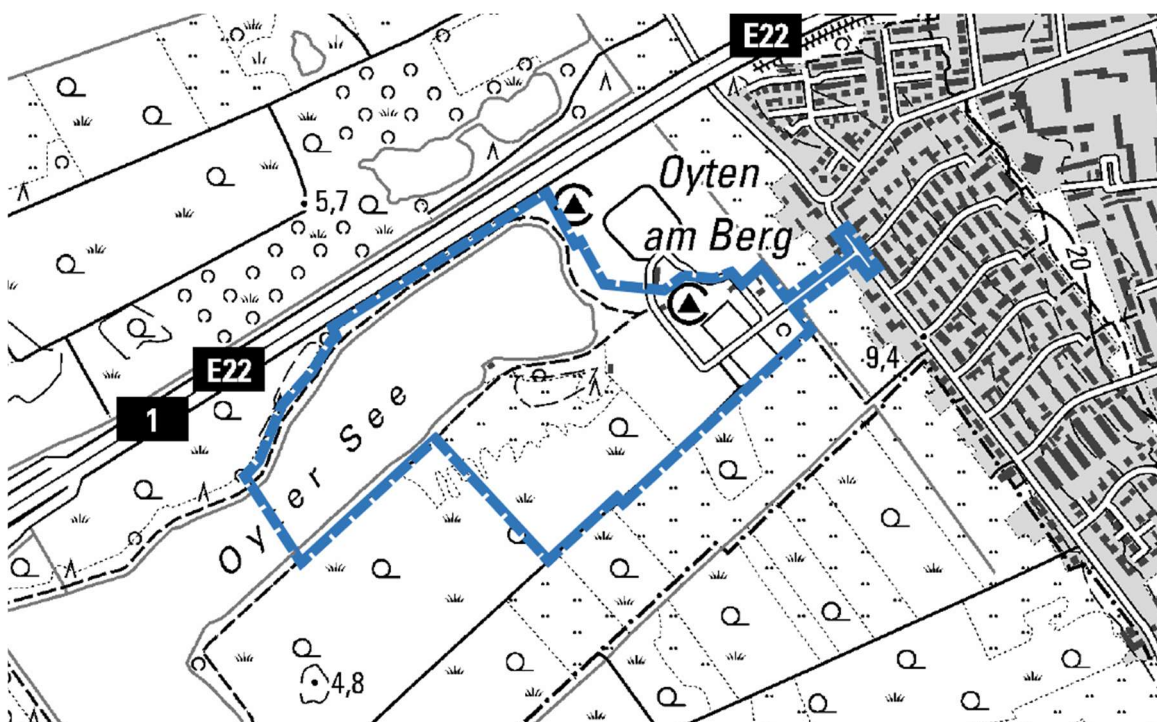
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2026 beschlossen, die geänderte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Anlass der Planung ist die bestehende Nutzung des Sees und der umliegenden Landfläche für Sport- und Freizeitaktivität zu erweitern und so die Erholungsfunktion des Gebiets langfristig zu sichern.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Oyten-Süd südlich der Bundesautobahn 1 und östlich der Bundesautobahn 27. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 16 ganz oder teilweise.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 16. Februar 2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit seiner Begründung nebst Anlagen in der Zeit

vom 13. März 2026 bis zum 08. Mai 2026

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die vorstehenden Planunterlagen online unter:

<https://www.oyten.de/portal/seiten/bebauungsplan-nr-118-freizeit-und-erholungsgebiet-oyter-see--908000637-20690.html> einzusehen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen während der Auslegungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten (Mo – Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do zusätzlich 15.00 Uhr - 17.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im 1. Obergeschoss, Zimmer 19, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können im Laufe der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB in elektronischer Form, per Mail an bauen@oyten.de übermittelt werden oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das dauerhaft auf der Internetseite der Gemeinde Oyten (Internetpfad s.o.) eingesehen werden kann.

Oyten, 10.03.2026
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN
gez. Sandra Röse

Bekanntmachung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 20. November 2023 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Anlass der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“, der die bestehende Nutzung des Sees zur Sport- und Freizeitgestaltung erweitern soll.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Oyten-Süd südlich der Bundesautobahn 1 und östlich der Bundesautobahn 27. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 16 ganz oder teilweise.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Am 16. Januar 2026 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Zeit

vom 13. März 2026 bis zum 08. Mai 2026

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die vorstehenden Planunterlagen online unter:

<https://www.oyten.de/portal/seiten/34-aenderung-des-flaechennutzungsplans-908000638-20690.html> einzusehen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen während der Auslegungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten (Mo – Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do zusätzlich 15.00 Uhr - 17.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im 1. Obergeschoss, Zimmer 19, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können im Laufe der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB in elektronischer Form, per Mail an bauen@oyten.de oder postalisch übermittelt werden oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das dauerhaft auf der Internetseite der Gemeinde Oyten <https://www.oyten.de/portal/seiten/34-aenderung-des-flaechennutzungsplans-908000638-20690.html> eingesehen werden kann.

Oyten, 10.03.2026
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN
gez. Sandra Röse

Bekanntmachung

Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz.

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunkaus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs.3 und 5 BMG

Der Antrag auf Übermittlungssperre bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt so lange, bis dieser von Ihnen widerrufen wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG). Der Antrag ist schriftlich zu stellen, nachweislich zu begründen und von der Meldebehörde zu genehmigen.

Nach Eintragung der Auskunftssperre dürfen keine Melderegisterauskünfte erteilt werden. Gegenüber Behörden gilt die Auskunftssperre nicht und kann ggf. gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, etwa wenn ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Die Eintragung der Auskunftssperre ist auf 2 Jahre befristet und vor Ablauf mit erneutem begründetem Antrag zu verlängern.

Die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren ist gebührenfrei und kann bei der Gemeinde Oyten persönlich oder mit dem Antragsformular, auf der Internetseite www.oyten.de im Bereich „Rathaus & Verwaltung / Bürgerservice“ erfolgen.

Gemeinde Oyten

Postanschrift:

Gemeinde Oyten
Bürgerservice
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefonnummer: 04207/91400
E-Mail: buergerservice@oyten.de

Oyten, 02.03.2026

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Gemeindebücherei Oyten.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oyten.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzerordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gemacht.

§3 Anmeldung

1. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes. Mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Büchereiausweis der Gemeindebücherei Oyten. Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin / der Benutzer diese Satzung an.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
3. Die Bücherei speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Daten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§4 Benutzerausweis

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Büchereiausweis ist Personenbezogen und nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Oyten. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. ihre / seine gesetzliche Vertretung
3. Für die Ausstellung einen neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweis wird eine Gebühr erhoben.
4. Bei Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Büchereiausweis seine Gültigkeit und ist der Bücherei zurückzugeben.

§5 Ausleihe, Leihfrist

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:

- a. für alle Buchungsvorgänge den Büchereiausweis vorzulegen
- b. den Büchereiausweis dem Büchereipersonal jederzeit auf Verlangen zu zeigen
- c. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Gemeindebücherei Oyten zurückzubringen und
- d. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.

2. Für die Ausleihe der Medien, gegen Vorlage des Büchereiausweises, gelten folgende Fristen:

4 Wochen für:

- Bücher
- Gesellschaftsspiele
- Hörbücher und
- Geräte zum Lesen wie z. B. E-Book-Reader und Tiptoi-Stifte

2 Wochen für:

- Zeitschriften
- Audio-Visuelle Medien wie z. B. Tonie-Boxen und -Figuren, - DVDs, Blu-Ray und Kinderhörspiele
- elektronische Spiele

3. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden und können nur in den Räumen der Bücherei gelesen/genutzt werden, dies betrifft z. B.:

- Präsenzliteratur
- aktuellste Ausgaben von Zeitschriften

Die Anzahl der Medien, die je Benutzerin bzw. Benutzer ausgeliehen werden dürfen, kann die Bücherei beschränken.

4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um jeweils zwei Wochen bzw. vier Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.

Die Verlängerung kann für Medien, die 4 Wochen ausgeliehen werden können, bis zu 3x und bei anderen Medien um bis zu 4x beantragt werden.

Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, telefonisch, per Mail oder über den Online-Katalog im Internet gestellt werden. •

Technische Beeinträchtigungen oder Bedienungsfehler, sowohl seitens der Gemeindebücherei als auch der Benutzerinnen und Benutzer führen nicht zur Verlängerung der Ausleihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung einer Säumnisgebühr bei verspäteter Abgabe bleibt hiervon unberührt.

5. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Reservierung fällig und ist auch bei Nichtabholung des reservierten Mediums zu zahlen.

6. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenzen ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung. Das Entleihen von Medien mit Altersempfehlungen kann an Personen unterhalb dieser Altersgrenze verweigert werden.

7. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.

8. Die Gemeindebücherei ist berechtigt die Ausleihe zu verweigern, wenn die Nutzerin / der Nutzer mit den Nutzungsgebühren (s. Anlage 1) in Verzug ist.

§6

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Benutzerinnen und Benutzer werden nach Überschreiten der Leihfrist angemahnt (siehe Anhang: Gebührenverzeichnis). Unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist, werden Säumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist fällig. Bei schriftlichen Mahnungen sind zusätzlich die Porto- und Bearbeitungskosten zu erstatten.
2. Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, erfolgt ein Kostenbescheid. Hiermit werden die Kosten der entliehenen Medien für eine Neuanschaffung durch die Bücherei eingefordert.
3. Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
4. Das Büchereipersonal ist berechtigt, den Büchereiausweis einzuziehen, wenn Medien nicht zurückgegeben wurden und ein Kostenbescheid mit Kostenerstattung erforderlich geworden ist.

§7

Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:
 - a. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden
 - b. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekanntzumachen
2. Die Weitergabe von ausgeliehen Medien an Dritte, außerhalb des eigenen Haushaltes, ist untersagt.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gemeindebücherei Oyten haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiher bzw. Benutzung der AV Medien (z. B. CDs und DVDs,) entstehen.
4. Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin bzw. der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.
6. Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.

§8

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Besucherin / jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.

2. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung. beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Internetnutzung, WLAN

Die Gemeindebücherei ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet. Die Internet-Nutzung ist kostenlos und kann über das WLAN (drahtloser Internetzugang) erfolgen. Für die Nutzung des WLAN muss von den Benutzenden ein privates WLAN-fähiges Gerät mitgebracht und verwendet werden. Die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen erscheinen als Bildschirmhinweis bei der Nutzung des WLAN.

§10 Onleihe

1. Die Gemeindebücherei Oyten ist dem Bibliotheksverbund „Onleihe“ angeschlossen und bietet jeder Benutzerin und jedem Benutzer eBooks, eAudio oder ePaper als Download an.
2. Für die Nutzung genügt ein gültiger Leseausweis. Die „Rückgabe“ entfällt, da nach Ablauf der „Leihfrist“ das Nutzungsrecht erlischt. Die eBooks und ePaper können im PDF-Format oder EPUB-Format übertragen werden. Für die eAudio wird der Windows Media Player benötigt.
3. Kompatible E-Reader können von volljährigen Benutzerinnen und Benutzern in der Gemeindebücherei Oyten entliehen werden. Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
4. Der E-Reader wird innerhalb einer Woche vom Büchereipersonal überprüft, bei gefundenen Schäden haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Verlust oder Beschädigungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§11 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

1. Über die Fernleihe können Benutzerinnen und Benutzer gegen Gebühr (siehe Anlage 1) nicht verfügbare Sachbücher nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Leihverkehrs aus anderen Bibliotheken ausleihen.
2. Die verleihende Bibliothek legt die Ausleihfrist fest, die von der in § 5 Absatz 2 festgelegten Ausleihfrist abweichen kann.
3. Die durch die Inanspruchnahme der Fernleihe entstehenden Kosten sind auch dann zu entrichten, wenn die angeforderten Bücher nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung von der Benutzerin / dem Benutzer nicht abgeholt werden.

§12 Gebühren und Auslagen

1. Für die Benutzung der Gemeindebücherei einschl. der sonstigen in Anlage 1 aufgeführten Leistungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

2. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die Personen verpflichtet, die Leistungen der Gemeindebücherei in Anspruch nehmen; bei nicht voll Geschäftsfähigen deren / dessen gesetzliche/r Vertreterin / Vertreter.
3. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, bei besonderen Anlässen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen (teilweise) auf Gebühren zu verzichten.

§13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 27.02.2006 außer Kraft.

Oyten, den 01.04.2026



Die Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.04.2026 der Gemeindebücherei Oyten

1 Bibliotheksausweis

1.1 Erstaussstellung bei Anmeldung	kostenlos
1.2 Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 EUR
1.3 Ersatzausweis für Erwachsene (Personen ab 18 Jahren)	5,00 EUR

2 Säumnisgebühren

2.1 Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium	0,50 EUR
2.2 Gebühren für Mahnschreiben inkl. Porto und Bearbeitungsgebühr	1,50 EUR

3 Vormerkgebühr

Je vorgemerkttem Medium	0,50 EUR
-------------------------	----------

4 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Je bestelltem Medium	3,00 EUR
----------------------	----------
